

Der Marktgemeinderat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 13.05.2026 nachfolgende Verordnung beschlossen. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

## **Verordnung des Marktes Neunkirchen a. Brand über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen**

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246) i.V. mit § 12 Delegationsverordnung (DelV) in der Fassung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2026 (GVBl. S. 26) und durch Verordnung vom 20.01.2026 (GVBl. S. 39) und Art. 42 LStVG in der jeweils geltenden Fassung, erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

Die Verkaufsstellen des Gemeindeteils Neunkirchen a. Brand im Markt Neunkirchen a. Brand dürfen abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLadSchlG im Jahr 2026

- anlässlich des Bürger- und Heimatfestes **am dritten Sonntag im Juli (19.07.2026)**
- anlässlich der Kirchweih in Neunkirchen a. Brand **am ersten Sonntag im Oktober (04.10.2026)**

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

### **§ 2**

Die Offenhaltung beschränkt sich auf den Bezirk des Innerortes in Neunkirchen a. Brand, ohne Ortsteile. Zur genaueren Beschreibung des Bezirks des Innerorts, in welchem die Ladengeschäfte öffnen dürfen, ist ein Lageplan beigefügt. Dieser ist Bestandteil der Verordnung. Nur die Ladengeschäfte in der Umrandung dürfen öffnen.

### **§ 3**

Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes des Art. 9 BayLadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und die Regelungen des Tarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel sind zu beachten.

### **§ 4**

Das Offenhalten der Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten außerhalb der in § 1 dieser Verordnung bestimmten Zeiten und in § 2 dieser Verordnung bestimmten Bezirken stellt eine Ordnungswidrigkeit bzw. eine Straftat nach Art. 11 BayLadSchlG dar.

## **§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen a. Brand in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, 13.05.2026

gez.

Martin Walz  
Erster Bürgermeister

